

Finanzordnung des Landesvorstandes

Zuletzt geändert am 07.06.2021

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Die bzw. der Landesschatzmeister*in ist gegenüber dem Landesvorstand im Rahmen und auf Basis dieser Finanzordnung, des von einer LDK beschlossenen Haushaltes sowie der einschlägig geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich für die ordnungsgemäße und transparente Verwendung der der Partei zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Die Buchführung übernimmt das Finanzreferat in der Landesgeschäftsstelle. Die Erstellung des Jahresabschlusses des Landesverbandes wird dem Bundesverband übertragen. Die bzw. der Landesschatzmeister*in wird dem Bundesverband die notwendigen Unterlagen (Rechnungen, Kontoauszüge etc.) bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung stellen.
- (3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses (GA), der*die Finanzreferent*in sowie der*die Landesgeschäftsführer*in sind für die Konten des Landesverbandes bevollmächtigt. Jegliche Kontoaktivitäten können nur mit Zustimmung von zwei der genannten Personen getätigt werden, darunter mindestens eine Person des GA. Hierfür wird auch beim Online-Verfahren ein elektronischer Übertragungsstandard mit geteilter elektronischer Unterschrift (Doppelsignaturverfahren) genutzt.
- (4) Der*die Landesschatzmeister*in ist ebenfalls verantwortlich dafür, dass sämtliche Unterlagen den von einer Landesdelegiertenkonferenz (LDK) gewählten Rechnungsprüfer*innen so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass diese Gelegenheit haben, nach einer gründlichen Prüfung einen Bericht für die LDK zu verfassen.
- (5) Der*die Landesschatzmeister*in legt dem Landesvorstand halbjährlich einen Finanzbericht zum Stand des laufenden Haushaltes vor. Auf Anforderung sind die gesammelten Kontoauszüge und Sammelüberweisungen sowie die aktuelle Buchungsübersicht, eine Übersicht über laufende Verträge sowie eine Inventarliste aller Ausstattungsgegenstände (keine Verbrauchsmaterialien) mit einem Anschaffungswert von über 150,- EUR vorzulegen.

§ 2 Eingehen finanzieller Verpflichtungen

- (1) Mitglieder des GA können selbstverantwortlich finanzielle Verpflichtungen von bis zu 50 EUR eingehen, die Geschäftsführung bis 100 EUR. Bis eine sachgerechte Abrechnung vorliegt, sinkt dieser Wert, um die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen.
- (2) Werden im Namen und auf Rechnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN LV Brandenburg finanzielle Verpflichtungen von unter 500 EUR im Einzelfall eingegangen, so ist dies vorab durch die oder den Landesschatzmeister*in und eine*n der Landesvorsitzende*n zu genehmigen. Sofern die*der Landesschatzmeister*in verhindert ist, können die beiden Landesvorsitzenden gemeinsam entscheiden.

- (3) Sofern finanzielle Verpflichtungen von 500 – 2.000 EUR im Einzelfall eingegangen werden sollen, so bedarf dieses eines Beschlusses des GA.
- (4) Bei finanziellen Verpflichtungen von über 2.000 EUR ist ein Beschluss des Landesvorstandes herbeizuführen. Der Landesvorstand kann durch Beschluss auch den GA beauftragen.
- (5) Die Absätze 1-3 finden keine Anwendung bei Ausgaben der Landesarbeitsgemeinschaften, der Grünen Hochschulgruppen sowie der Grünen Jugend im Rahmen der ihnen durch LDK- Beschluss zur Verfügung gestellten Mittel.
- (6) Regelung zu Wahlkämpfen: Abweichend von den Absätzen 1-2 können Landesschatzmeister*in und Geschäftsführung gemeinsam Entscheidungen über Ausgaben auf Grundlage des beschlossenen Wahlkampfhaushalts treffen. Diese Ausnahme ist jeweils vorab vom Landesvorstand in Kraft zu setzen.
- (7) Sammelüberweisungen sowie Kunden- bzw. Kreditkarten mit automatischer Abbuchung sind nicht gestattet. Davon nicht betroffen sind Debitkarten (Aufladeverfahren) und Bezahlverfahren mit Paypal für die Geschäftsführung zur Umsetzung getroffener Beschlüsse nach Absätzen 1-3 sowie entsprechend der oben aufgeführten Regelungen getroffene Einzugsermächtigungen von Firmen, mit denen Verträge bestehen.

§ 3 Abrechnungsverfahren

- (1) Um eine möglichst zeitnahe und damit transparente und aussagekräftige Buchführung zu ermöglichen, sind alle Mitglieder des Landesvorstandes aufgefordert, private Verauslagungen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Landesvorstand zeitnah, mindestens jedoch quartalsweise abzurechnen.
- (2) Alle Belege sind der oder dem Landesschatzmeister*in unverzüglich im Original mit dem dafür vorgesehenen Fahrtkosten- oder Erstattungsformular einzureichen. Sie*er bzw. der*die Finanzreferent*in bereitet die entsprechenden Überweisungen vor. Die Abzeichnung der Belege erfolgt grundsätzlich durch die*den Landesschatzmeister*in und die*der Finanzreferent*in. Im Verhinderungsfall wird die*der Landesschatzmeister*in durch einen der beiden Landesvorsitzenden vertreten, die Finanzreferent*in durch die*den Landesgeschäftsführer*in bzw. die*den stellvertretende*n Landesgeschäftsführer*in. Es gilt das 4-Augen-Prinzip.
- (3) Eine Barkasse wird nicht geführt.
- (4) Die Mitglieder des GA sowie die hauptamtlich Beschäftigten des Landesverbandes erhalten auf Antrag einen Vorschuss auf Auslagen in Höhe von jeweils bis zu 250 EUR.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Landesvorstand in Kraft. Änderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstands.